

Satzung der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) am 19. April 2012 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen.

Präambel

Die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Lautertal verfolgt das Ziel, die älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde aktiv an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen zu beteiligen. Insbesondere wird angestrebt, dass ältere Menschen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde wird der Lautertaler Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Lautertaler Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lautertal ersetzt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Lautertaler Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in den Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner speziell betreffen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter
 - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs
 - d) Öffentlichkeitsarbeit

- e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Gemeinde.
Hierzu gehören u.a.:
 - die Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten
 - die Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere Mitwirkung bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen und seniorengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Lautertaler Seniorenbeirat erhält vom Gemeindevorstand umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen besonders berühren.
- (2) Der Lautertaler Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Lautertaler Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
- (3) Der Lautertaler Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweilige zuständige Stelle weiter und unterrichtet den oder die Vorsitzende des Lautertaler Seniorenbeirats hiervon.

§ 4 Bildung und Mitglieder des Lautertaler Seniorenbeirats

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Lautertaler Seniorenbeirats beträgt 7. Die Mitglieder des Lautertaler Seniorenbeirats werden für fünf Jahr von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, in freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 5 Sitzungen des Lautertaler Seniorenbeirats

- (1) Der Lautertaler Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach der Wahl, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Lautertaler Seniorenbeirats sind vor den Sitzungen in dem durch die Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Lautertaler Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (5) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (6) Die Sitzungen des Lautertaler Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter können an den Sitzungen des Lautertaler Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Lautertaler Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Beschlüsse des Lautertaler Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Der Gemeindevorstand stellt die für die Erfüllung der Aufgaben des Lautertaler Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel - insbesondere geeignete Räume für Besprechungen und Veranstaltungen - zur Verfügung.
- (2) Verfahrensfragen regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bei erstmaliger Bildung eines Lautertaler Seniorenbeirats ist das Verfahren zur Bildung des Lautertaler Seniorenbeirats innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

Lautertal, den 23. April 2012

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister

Neufassung

Beschlossen am 19. April 2012

Veröffentlicht am 28. April 2012

In Kraft getreten am 29. April 2012